

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1157/24/2-BA

Beschwerdeführer: 4 Beschwerdeführende

Beschwerdegegner: bild.de

Ergebnis: Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffer 2

Datum des Beschlusses: 20.03.2025

Mitwirkende Mitglieder: Ulrich Eymann, BDZV (stv. Vorsitzender)
Thorsten Becker, DJV
Elena Everding, DJV
Max Hägler, dju
Matthias Meincke, BDZV
Carsten Podszadlik, MVFP
Doris Richter, dju

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Ein Onlineportal titelt am 20.12.2024.: „Anschlag auf Magdeburger Weihnachtsmarkt“ und schreibt in der Unterzeile: „Mindestens 11 Tote und bis zu 80 Verletzte“. Bei der Angabe von elf Toten beruft sich die Redaktion auf eigene Informationen. In der mobilen Version erscheint die Angabe von elf Toten in der Schlagzeile: „11 Tote und 80 Verletzte“.

II. Es beschwerten sich vier Personen beim Presserat. Die Verbreitung der Meldung bzw. Schlagzeile, es gäbe elf Tote, obwohl bisher von der Polizei nur zwei Tote bestätigt wurden, verstoße gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex.

Die Äußerungen „11 Tote!“ und „Mindestens elf Tote“ um 21:03 Uhr seien falsch. Richtig sei: Zu dieser Zeit habe es noch keine gesicherten Informationen über die Zahl der Toten gebe.

Ein Beschwerdeführer fügt eine Meldung des MDR von 21:20 hinzu: „Zur Zahl der Verletzten oder Toten gibt es noch keine gesicherten Informationen“: <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsenanhalt/magdeburg/magdeburg/liveticker-anschlag-weihnachtsmarktmagdeburg-100.html>. dpa habe ebenfalls keine elf Toten gemeldet. Die Geschäftsstelle fordert bei dpa die entsprechende Meldung von 23:42 Uhr an. Diese lautet:

„Bei einem Anschlag auf dem Magdeburger Weihnachtsmarkt sind mindestens zwei Menschen ums Leben gekommen, ein Erwachsener und ein Kleinkind. Sachsen-Anhalts Ministerpräsident Reiner Haseloff sprach außerdem von sehr vielen Verletzten, mindestens 60. Da einige schwer verletzt wurden, könnten weitere Tote nicht ausgeschlossen werden.“

Ein weiterer Beschwerdeführer sieht ebenfalls einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht. Die Redaktion habe für kurze Zeit den Artikel „11 Tote bei Anschlag in Magdeburg“ veröffentlicht, diesen dann jedoch „schnell gelöscht“, weswegen er keinen Screenshot der Meldung beifügen könne. Richtig seien zum Zeitpunkt der Veröffentlichung zwei Tote und ca. 60 Verletzte gewesen. Die falsche Zahl hätten diverse Medien auch übernommen.

Zitat z. B. aus Reuters:

*„Berlin, 20. Dez (Reuters) - Bei einem Anschlag auf einen Weihnachtsmarkt in Magdeburg ist am Freitag mindestens eine Person getötet worden, zahlreiche Menschen wurden verletzt. Ein Auto sei direkt in eine Menschenmenge gesteuert worden, sagten Augenzeugen. Es folgen die jüngsten Entwicklungen: 22.06 Uhr - Der mutmaßliche Täter ist nach den Angaben des Ministerpräsidenten von Sachsen-Anhalt, Reiner Haseloff, ein aus Saudi-Arabien stammender Arzt, der in Sachsen-Anhalt arbeitete. Nach jetzigem Stand handele es sich um einen Einzeltäter, sagt Haseloff vor Journalisten in Magdeburg. Bisher seien zwei Tote zu beklagen und mindestens 60 Verletzte, davon zahlreiche Schwerverletzte. "Es ist eine furchtbare Tragödie", sagte Haseloff. 21.43 Uhr - **Bei dem Anschlag sind nach einem Bericht der "Bild" elf Menschen getötet worden. Die Zeitung beruft sich auf eigene Informationen.** Die Stadt Magdeburg spricht dem MDR zufolge von einem Toten und knapp 70 Verletzten, davon 15 Schwerverletzte. (...) 20.12.2024 22:26:10 reuters.com“*

III. Die Rechtsabteilung des Verlags hält die Beschwerde für unbegründet, denn entgegen der Einschätzung der Beschwerdeführer verstoße die o. g. Berichterstattung nicht gegen den Pressekodex.

Bei zeitgeschichtlichen Ereignissen der hier berichteten Art sei es medientypisch (online umso mehr), dass z. B. die Zahl von Toten und Verletzten nicht immer gleich bekannt sei bzw. anhand von jedermann zugänglichen objektiven Quellen sofort überprüft werden könne. Vielmehr seien die Redaktionen z. B. auf Augenzeugenberichte und auf sonstige Drittinformationen angewiesen. Vorliegend habe sich die Redaktion zunächst auf Informationen der vor Ort ansässigen und üblicherweise gut vernetzten „Magdeburger Volksstimme“ verlassen. Nachdem sich deren Zahlen als nicht richtig herausgestellt hätten, sei die Information „11 Tote“ im Laufe des Abends umgehend angepasst worden.

Kurzum: Ein Verstoß gegen die Presseethik liege nicht vor, die Beschwerden seien unbegründet.

Auf Nachfrage des Presserats liefert die Redaktion am 26.02.2025 einen Artikel, der die vorherige Falschmeldung aufgreift und korrigiert. Die Redaktion informiert darin darüber, dass die Berichterstattung – wie bei Livelagen nicht unüblich – komplett überschrieben worden sei. In einem der Hauptartikel vom 21.12. um 11:04 Uhr, nach wie vor online, habe es allerdings einen Hinweis auf die zwischenzeitlich höheren Angaben gegeben. Darin heiße es, am Morgen nach der Todesfahrt gebe es mehr Klarheit über die Zahl der Opfer.

„Zunächst waren Einsatzkräfte von bis zu elf Toten ausgegangen, auch [Name des Mediums] hatte darüber berichtet“.

Die Zahl der Toten sei aber niedriger als zunächst befürchtet gewesen:

„Im Laufe des Freitagabends berichteten die Behörden dann, dass der Anschlag zwei Menschenleben gefordert hatte, darunter das eines Kindes. Jetzt musste die traurige Zahl um zwei weitere Tote nach oben korrigiert werden“.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder sind sich einig, dass die Redaktion mit der Veröffentlichung der unbestätigten Opferzahlen gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex verstoßen hat. Demnach sind unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen als solche erkennbar zu machen. Die Redaktion hat die unbestätigten Zahlen jedoch als Tatsache dargestellt: Es habe bei der Amokfahrt „mindestens 11 Tote und bis zu 80 Verletzte“ gegeben, heißt es in der Überschrift und im Artikel, obwohl zum Zeitpunkt der Berichterstattung weit weniger Opfer von der Polizei bestätigt worden waren. Auch die in der Stellungnahme gegenüber dem Presserat genannte Quelle – die Magdeburger Volksstimme – wurde im Artikel nicht genannt. Die Redaktion hat die Verlässlichkeit der verbreiteten Zahlen demnach nur unzureichend eingeordnet. Sie hätte deutlich erkennbar machen müssen, dass es sich um eine unbestätigte Meldung handelte.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 6 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>